

## **2. Ordnung**

### **zur Änderung der Studienordnung**

### **für den Studiengang Bauingenieurwesen**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 03.02.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Hochschule Aachen (RWTH), folgende Studienordnung erlassen:

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 13.08.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 909 S. 6774) geändert am 24.09.2008 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen, Nr. 2008/100) wird wie folgt geändert:

## Artikel I

### 1. § 10 Abs.1 bis 3, und 12 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung ist die Anmeldung innerhalb einer durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist. Die Termine der Klausuren im Grund- und Hauptstudium werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA), jeweils zu Beginn des betreffenden Semesters festgelegt.
- (2) Für Meldungen und Abmeldungen zu Fachprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist das ZPA zuständig.
- (3) Der Anmeldezeitraum für Klausuren des Grundstudiums und Hauptstudiums ist beim ZPA zu erfahren. Sie werden zusammen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Gemäß § 8 Abs. 1 DPO kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen elektronisch abmelden.
- (12) Prüfungen werden in Form von Teilklausuren abgelegt. Die Teilklausuren prüfen den Stoff des jeweiligen Semesters. Die Teilklausuren dürfen in beliebiger Reihenfolge geschrieben werden. Der Rat der Lehreinheit sollte den Studierenden leiten. Alle Teilklausuren müssen einzeln bestanden werden. Mindestvoraussetzung für die Zulassung zu einer Teilklausur ist ein erbrachter Leistungsnachweis nach den Maßgaben der Anlage 1 (DPO). Die Zulassungsvoraussetzungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer der jeweiligen Lehreinheit überprüft. Diese bzw. dieser kann bei fehlenden Voraussetzungen die Klausurteilnahme verweigern. Für Einsprüche ist der Prüfungsausschuss zuständig.  
Nach Ablegen der letzten Teilklausur gilt die Klausurarbeit als geschrieben. Das Wiederholen einer Teilklausur ist möglich.

### 2. § 10 Abs.14 wird ergänzt:

- (14) Studierende, die A-, V- oder S-Prüfungen vor dieser Änderungsordnung im Teilklausurmodus begonnen haben, müssen den angemeldeten Versuch nach alter Form beenden. Teilklausuren nach alter Form können nicht anerkannt werden. Studierende, die den Teilklausurmodus nach alter Form nicht beenden können, legen Ihre Prüfungen wie in § 10, Abs.12 beschrieben ab.

### 3. § 10 Abs.15 wird ergänzt:

- (15) Für die A-Klausur Verkehrswirtschaft und Schienenbahnwesen gilt die zusätzliche Ausnahme, dass eine Teilnahme an der (Teil-)Klausur Planungsmethodik im WS 2011/12 auch als angefangener Klausurversuch gewertet wird und dazu berechtigt, diesen Versuch nach den bisherigen Regeln abzuschließen bis eine Note (Gesamtnote) ans ZPA gemeldet werden kann. Bei Nichtbestehen (Note 5,0) folgt der nächste Versuch nach den neuen Regeln.

## Artikel II

4. Die Anlage 2 wird durch Anhang 3 der 4. Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 03.02.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 2012/032) ersetzt. Die Beschreibung der Inhalte kann den Modulkatalogen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und den Masterstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
5. Die Anlage 3 wird durch die Modulbeschreibungen im Modulkatalog der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und den Masterstudiengang Bauingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

## Artikel III

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 17.11.2011

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.02.2012

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg